

# Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – www.st.ruprecht.at – gemeinde@st.ruprecht.at

## Antrag auf Förderung des Nahwärmeanschlusses im Rahmen der Aktion „Raus aus Öl und Gas“ (ab 2022)

Persönliche Daten des Antragstellers	
Antragsteller ist der Bauwerber oder der Eigentümer der Baulichkeit.	
Vor- u. Zuname:	
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Emailadresse:	

Bankverbindung für die Überweisung der Förderung	
Name der Bank:	
BIC:	
IBAN:	

Förderungsgegenstand	
Maßnahme:	<input type="checkbox"/> Ersatz eines fossilen Heizsystems - Gas / Öl
	<input type="checkbox"/> Ersatz eines fossilen Heizsystems – Kohle / Koks
	<input type="checkbox"/> Ersatz einer Stromheizung
Name des Versorgers:	
Anschrift des Versorgers:	
Anschlusskosten:	
Angeschlossenes Objekt:	
Datum der Inbetriebnahme:	
Erhaltene Förderungen (Land/Bund/sonstige):	

Beilagen
- Rechnung und Zahlungsbestätigung
- Nachweis über die Höhe der Bundes- und Landesförderungen

Ich bestätige die Richtigkeit der oben angeführten Angaben und akzeptiere die Förderrichtlinie und die Allgemeinen Hinweise auf der nachfolgenden Seite.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anmerkungen der Gemeinde			
Anzahl der Beilagen:	Kostenbasis:	10% bzw. Maximalbetrag:	Sachb.:

# Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – [www.st.ruprecht.at](http://www.st.ruprecht.at) – [gemeinde@st.ruprecht.at](mailto:gemeinde@st.ruprecht.at)

## Förderrichtlinie Nahwärmeanschlüsse im Rahmen der Aktion „Raus aus Öl und Gas“

Die Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab fördert den Anschluss an Nahwärmenetze ab dem 1.1.2022 (Errichtungsdatum) im Rahmen der Aktion „Raus aus Öl und Gas“ unter folgenden Bedingungen:

**Bei Ersatz eines fossilen Heizsystems (Gas, Öl, Kohle/Koks, Strom) durch einen Nahwärmeanschluss** ist für die Gemeindeförderung die Bestätigung über den Erhalt einer Landes- und Bundesförderung vorzulegen. Die Förderhöhe beträgt 10% der um die Förderungen verminderten Anschaffungskosten (d.s. Anschlussgebühr pro kW, NW-Übergabestation und MWSt.), maximal jedoch 1.000,00 Euro. Übersteigen die Förderungen die Anschaffungskosten, so wird die Gemeindeförderung dementsprechend gekürzt.

Der Anlagenstandort muss in der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab liegen und die Anlage muss bereits in Betrieb sein. Der Förderungsnehmer stimmt einer Anlagenkontrolle durch die Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde zu.

### Allgemeine Hinweise

Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgabenrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegengerechnet. Anlagen müssen fertiggestellt und funktionsfähig sein.

Bestätigungen sind, wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Wenn Rechnungen vorzulegen sind, ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen.

Sollten zur Beurteilung des Förderungsansuchens weitere, als die angeführten Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurück zu bezahlen. Auf die Gewährung dieser Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.